



Neues zur Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht

Praxisbericht und Empfehlungen im Lichte der neuen ISO 19600



Von Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Münster; (info@ra-moellenhoff.de)

Seit dem 1. September 2013 existiert die Möglichkeit der Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht, § 22 Abs. 4 AWG. Aus Beratersicht ist Zeit für eine kritische Betrachtung einer nicht unproblematischen Norm. Hilfreich ist hier die vor wenigen Wochen veröffentlichte ISO 19600, die als internationale Übereinkunft erstmals eine Konkretisierung der Grundlagen einer innerbetrieblichen Organisation als Voraussetzung der Bußgeldfreiheit bietet.

INHALT

- Ausgangspunkt
- Einordnung der Norm
- Bußgeldfreiheit
- Kritik an der Vorschrift und Lösungsmöglichkeiten
- Fazit

Der Ausgangspunkt

Der Ausgangspunkt der Selbstanzeigennorm im Außenwirtschaftsrecht liegt in den Bestimmungen zum Authorised Economic Operator (AEO). Inhaber dieses Zertifikats sind verpflichtet, die Zollbehörden über Umstände zu unterrichten, die nach Erteilung des Zertifikats eingetreten sind und die sich auf dessen Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können, Art. 14w Abs. 1 ZK-DVO. Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Ausfuhrabwicklung, die sich in AEO-Unternehmen ereignet haben, sind von diesen selbstständig zu melden. Soweit AEO-Unternehmen durch entsprechende Meldungen ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, soll es in der Vergangenheit zu Bußgeldverfahren gekommen sein, die mit teils hohen Bußgeldern abgeschlossen wurden. Diese Situation wurde von der Wirtschaft als ungerecht empfunden: Unternehmen, die ihre besondere Zuverlässigkeit nicht in Form des Zertifikats des AEO unter Beweis gestellt haben, sind unter keinem rechtlichen Aspekt verpflichtet, Meldungen dieser Art abzugeben. Durch Art. 14w ZK-

DVO wird der verfassungsrechtliche Nemo-tenetur-Grundsatz, also die Freiheit, sich nicht selbst belasten zu müssen, für AEOs eingeschränkt, mit der Konsequenz, am Ende zusätzlich schlechter gestellt zu werden, indem Bußgelder für Vorgänge verhängt werden, die Nicht-AEO-Unternehmen nicht melden müssen.

Diesem Missstand soll der neue § 22 Abs. 4 AWG abhelfen, indem zumindest in den Fällen der „einfachen Ausführverstöße“ des § 19 Abs. 2–5 AWG eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit unterbleibt, wenn der Verstoß vom Unternehmen im Rahmen einer Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Verstoßes aus gleichem Grund für die Zukunft getroffen werden.

Die Einordnung der Norm

Die Motivation für die Schaffung dieser Norm ist verständlich. Die beschriebene Ausgangssituation erscheint in der Tat befremdlich. Im Wortprotokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 10.12.2012 wird der Begründungsschwerpunkt zwar auf die Strafbefreiung als verfahrensrechtliche Lösung für Arbeitsfehler und fahrlässige Verstöße im Bereich der Ordnungswidrigkeiten gelegt (Seiten 20 f. und 31 f.) und in der Beschlussempfehlung vom 16.01.2013 wird die stärkere Motivation der Unternehmen, ihre interne Überwachung zu verbes-

sem und Arbeitsfehler zu melden, hervorgehoben (Seite 11), gleichwohl soll in den zwischenzeitlichen Ausschussberatungen das beschriebene „Nemo-tenetur-Dilemma“ eine gleichermaßen treibende Kraft für die Schaffung des § 19 Abs. 2–5 AWG gewesen sein: Wenn ein AEO-Zertifikatsinhaber seiner Verpflichtung nachkommt, eine kleinere Verfehlung zu melden, die er im Rahmen seines eigenen Audits entdeckt hat, dann darf dies nicht zur Einleitung eines für das Unternehmen und die beteiligten Mitarbeiter belastenden Ermittlungsverfahrens und erst recht nicht zur Verhängung eines Bußgeldes führen. Die Zollverwaltung hatte sich schließlich vorher im Rahmen des Verfahrens der Verleihung des AEO-Zertifikats von der ausreichenden internen Organisation des AEO-Antragstellers überzeugt. Ein Organisationsverschulden sollte damit schon aufgrund der intensiven Prüfung im Rahmen der AEO-Bewilligung ausgeschlossen sein. Die Aufdeckung eines gleichwohl unterlaufenen Fehlers im Rahmen des späteren firmeninternen Audits zeigt, dass das Unternehmen stets bemüht ist, das eigene System zu optimieren. Niemand geht im Complyancerecht davon aus, dass Fehler vollständig vermieden werden können. Auch bei einem Unternehmen mit herausragender Organisation sind Fehler möglich. Diese aufzudecken und die Organisation entsprechend anzupassen, sofern erforderlich, ist Inhalt gelebter Compliance-Praxis, wie sie auch die ISO 19600 vom 15.12.2014 beschreibt.

Die Verleihung des Zertifikats des AEO ist Ausdruck eines besonderen Vertrauensverhältnisses zur Zollverwaltung. Die Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 ABl. vom 19.12.2006, L 360/64, mit der das System des AEO eingeführt wurde, beschreibt dies so: *„Die Wirtschaftsbeteiligten, die die Voraussetzungen für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten erfüllen und sich somit positiv von anderen Wirtschaftsbeteiligten unterscheiden, sollten als zuverlässige Partner in der Lieferkette angesehen werden“* (Begründungserwägung 5, Satz 1). Die Zollverwaltung, die mittels des AEO-Zertifikats gerade auf ein vertrauensvolles Verhältnis zu den besonders zuverlässigen Unternehmen setzt, hätte selbst erkennen müssen, dass sich eine Bebußung gerade dann verbieten sollte, wenn ein Unternehmen durch Eigenkontrolle bemerkt hat, dass leichtere Fehler unterlaufen sind und wenn das Unternehmen diese Fehler selbstständig meldet. Eines § 22 Abs. 4 AWG hätte es nicht bedurft.

Die Bußgeldfreiheit

Die Bußgeldfreiheit der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG setzt

- eine fahrlässige Begehung eines Verstoßes nach § 19 Abs. 2–5 AWG,
- die Aufdeckung des Verstoßes im Wege der Eigenkontrolle,
- die Anzeige an die zuständige Behörde bevor Ermittlungen der Behörde aufgenommen wurden sowie
- die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund

voraus.

Der Anwendungsbereich ist bemerkenswert. Entsprechend seiner ursprünglichen Erwägungen (Bußgeldfestsetzung nach der Mitteilung kleinerer Verstöße durch AEO) hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der Norm auf eben diejenigen kleineren Verstöße ausnahmslos in fahrlässiger Begehungsform beschränkt, die in § 19 Abs. 2–5 AWG mit einem Bußgeld bewährt sind. Da der Tatbestand des § 19 Abs. 2 AWG ohnehin nur vorsätzlich verwirklicht werden kann, ist § 22 Abs. 4 AWG insoweit gegenstandslos. Zu den Abs. 3–5 des § 19 AWG zählen beispielsweise die Missachtung einer vollziehbaren Anordnung oder Verfeh-

lungen im Rahmen eines Ausfuhrverfahrens beim Vorzeigen der Ware, bei Abgabe notwendiger Erklärungen (Codierungen) oder im Rahmen der Gestellung. Das sind allesamt Verfehlungen, bei denen man in der Vergangenheit über eine Offenbarung nicht ernsthaft nachgedacht hätte, bei denen es auch keine Notwendigkeit gegeben hätte, diese den zuständigen Behörden zu offenbaren.

Umfasst sind aber auch Verfehlungen in Form der Abgabe einer Boykottklärung, § 7 AWV oder der unterlassenen oder fehlerhaften Meldung von Geldtransfers nach der Iran-Embargo-Verordnung. Hier könnte eine Meldung empfehlenswert sein.

Es fehlt im Anwendungsbereich die Verfehlung der Missachtung einer Genehmigungspflicht, wie beispielsweise die Ausfuhr oder Verbringung ohne Genehmigung oder die Missachtung eines Embargos. Diese Art Verstöße fallen, sofern sie fahrlässig begangen wurden, unter den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 19 Abs. 1 AWG. Für diese Verfehlungen ist § 22 Abs. 4 AWG jedoch nicht anwendbar.

Es ist zu begrüßen, dass die Zollverwaltung mit Erlass vom 12.02.2014 versucht hat, Details zu den einzelnen Voraussetzungen zu präzisieren. So wird anerkannt, dass der Begriff der Eigenkontrolle weit auszulegen ist. Es ist ausreichend, wenn die Aufdeckung auf einem unternehmensinternen Entscheidungsprozess beruht. Auch die in unserer Praxis zur Selbstanzeige gebrachten Verstöße werden häufig im Rahmen unserer Audits, die von der Geschäftsleitung beauftragt werden, aufgedeckt.

Die Ergreifung angemessener Maßnahmen wird vom BMF ebenfalls weit interpretiert. Zum einen stellt es klar, dass die angemessenen Maßnahmen noch nicht vollständig realisiert sein müssen, wenn die Selbstanzeige abgegeben wird. Das ist sehr sinnvoll, führt es doch dazu, dass das Unternehmen nicht erst den Abschluss der angemessenen Maßnahmen abwarten muss, bevor eine Selbstanzeige möglich ist. Sollten wegen dieser Tat nämlich Ermittlungsmaßnahmen ergriffen worden sein, ist die Selbstanzeige ausgeschlossen. Es kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine Selbstanzeige abgegeben werden.

Zum anderen wird zur Beurteilung der „Angemessenheit“ auf eine Betrachtung der Schwere der Verstöße und der Situation im individuellen Unternehmen abgestellt. Hier gilt ein unternehmerisches Ermessen, das im Rahmen einer individuellen Risikoanalyse ausgeübt werden muss. Was darunter zu verstehen ist, wird gesetzlich nicht näher erläutert. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der AWG-Novelle, in deren Zuge auch § 22 Abs. 4 AWG ins Gesetz aufgenommen wurde, entsprechender Anregungen zum Trotz dagegen entschieden, nähere Ausführungen zu dem Maß angemessener interner Organisationsstrukturen zu machen.

Hier kann die neue ISO 19600 vom 15.12.2014 zu Richtlinien über den Einsatz von Compliance Management-Systemen zur Konkretisierung herangezogen werden. Sie hat keinen Gesetzescharakter, ist aber als internationale Norm durch die International Organization for Standardization (ISO) Ende des vergangenen Jahres verabschiedet worden.

Die ISO 19600 beschreibt einen Prozess regelmäßiger Risikoanalyse, deren Ergebnisse zu Maßnahmen führen sollen, die individuell und angemessen im jeweiligen Unternehmen Gesetzesverstöße verhindern sollen. Als einen zwingenden Grund für eine gezielte Risikoanalyse sieht sie einen Regelverstoß. Nach Ziff. 10.1 müssen im Falle einer „Nonconformity“ oder „Noncompliance“ nicht nur Maßnahmen ergriffen werden, die Regelverstöße zu korrigieren, sondern auch untersucht werden, welche Veränderungen am Compliance Management System (CMS) vorzunehmen sind, um zukünftig Verstöße dieser Art zu verhindern. Interessanterweise verlangt die ISO 19600 an dieser Stelle nicht zwingend eine Änderung des CMS, „make changes to the compliance management system, if necessary“ (10.1.1e). Hier ergibt sich ein Unterschied zu § 22 Abs. 4 AWG: Danach ist Wirksamkeitsvoraussetzung, dass im Unternehmen „angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden.“ Es wurde bereits nach Erlass der Norm kritisiert, dass bei manchen Verstößen, die sich nicht auf ein Strukturdefizit im Unternehmen zurückführen lassen (etwa einfache Arbeitsfehler grundsätzlich gut und gewissenhaft arbeitender Mitarbeiter), Maßnahmen zur Verhinderung

eines Verstoßes nicht zu treffen sind, weswegen in solchen Fällen die Bußgeldfreiheit des § 22 Abs. 4 AWG nicht zu erlangen ist. Auch wenn dies dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 AWG widerspricht, wird man mit der ISO 19600 fordern müssen, dass § 22 Abs. 4 AWG so zu lesen ist, dass angemessene Maßnahmen aus einer anlassbezogenen Strukturanalyse bestehen und dass nur dann Veränderungen am internen Complianceprogramm vorzunehmen sind, wenn sich diese dabei als erforderlich erweisen.

Die Folge der Selbstanzeige ist die Bußgeldfreiheit. Dies gilt auch im Hinblick auf eine außerhalb des AWG vorzunehmende bußgeldrechtliche Bewertung, also auch im Bezug auf die Ahndung wegen Verletzung anderer Ordnungswidrigkeitentatbestände wie der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG, mit der Möglichkeit der Unternehmensbuße, § 30 OWiG. Die Empfehlung einer entsprechenden Auslegung des § 22 Abs. 4 AWG durch die Zollverwaltung in dem Erlass vom 12.02.2014 ist sehr zu begrüßen. Die Bußgeldfreiheit bezieht sich dann aber ausschließlich auf die selbstangezeigten Vorgänge. Im Erlass vom 12.02.2014 wird klargestellt, dass die Zollbehörde frei darin ist, aufgrund einer Selbstanzeige weitere Ermittlungen anzustellen. Die Folge könnte also die Ermittlung weiterer Verstöße sein. Dieses Ergebnis ist in sich nicht überraschend, ist es doch auch nach einer steuerstrafrechtlichen Selbstanzeige Regelfall, dass gegen den Anzeigenerstatter nach Eingang der Selbstanzeige ein Ermittlungsverfahren wegen potenzieller weiterer Verstöße eingeleitet wird. Dies geschieht, um Beweise zu weiteren Verstößen prozessual nutzbar zu machen, weil bei jeder Selbstanzeige nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Anzeigenerstatter nur einen Teil eingeräumt hat. Solche Ermittlungsverfahren werden zum Ende des Verfahrens folgenlos eingestellt. Dies darf niemanden von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten, auch wenn es im Einzelfall geboten sein kann, vor Erstattung einer Selbstanzeige durch ein gegebenenfalls externes Audit sicherzustellen, dass sämtliche Verfehlungen vollumfänglich eingeräumt werden.

Trotz Bußgeldfreiheit kann die Selbstanzeige erhebliche Nachteile für das

Unternehmen haben. Kommt es nämlich nicht zur Verhängung eines Bußgeldes, besteht die Möglichkeit, dass der Vorteil der Tat für verfallen erklärt wird. Es kann der gesamte Erlös der Tat – nicht nur der Gewinn – von diesem Verfall betroffen sein, § 29a OWiG. Das bedeutet, das aufgrund § 22 Abs. 4 AWG bußgeldfreie Unternehmen läuft „Gefahr“, dass der gesamte Erlös des betroffenen Geschäftes für verfallen erklärt wird, was eine Zahlungspflicht des Unternehmens in dieser Höhe nach sich zieht. Die Höhe des Verfalls ist im Sinne des BGH vom 19.01.2012 gegebenenfalls auf die ersparten Aufwendungen zu beschränken. Gleichwohl kann der Verfall erheblich sein. Dann ist die Möglichkeit des Betriebsausgabenabzuges von Verfallszahlungen, wie sie der BFH sieht, ein schwacher Trost.

Kritik an der Vorschrift und Lösungsmöglichkeiten

Der Hauptkritikpunkt der Vorschrift bezieht sich auf den eingeschränkten Anwendungsbereich. Völlig nachvollziehbar ist, dass sich die Vorschrift nur auf fahrlässiges Handeln bezieht. Es ist legitim, dass der Gesetzgeber – anders als bei der Selbstanzeige im Steuerrecht – vorsätzliches Handeln nicht rechtlich privilegiert. Schlicht nicht nachvollziehbar ist jedoch die Beschränkung der Bußgeldfreiheit auf andere Verfehlungen als auf die Verletzung von Genehmigungspflichten und Embargobestimmungen nach § 19 Abs. 1 AWG. Die ungenehmigte oder verbotene Ausfuhr dürfte als der häufigste Verstoß im Rahmen der Verfehlungen gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen angesehen werden und ist nach dem Wortlaut von § 22 Abs. 4 AWG nicht umfasst. Güter werden unter Verkennerung ihrer Leistung ohne Genehmigung oder entgegen eines in einem Embargo aufgestellten Verbotes ausgeführt oder verbracht. Der Unrechtsgehalt solcher Verfehlungen ist im Regelfall nicht sonderlich hoch.

Diese Verstöße betreffen Unternehmen, die kompliziert formuliertes Recht fehlerhaft anwenden oder technische Details einer Ware nicht richtig einschätzen. In der Regel handelt es sich bei solchen Verstößen um Vorgänge, die genehmigungsfähig gewesen wären, wenn im Unternehmen realisiert worden wäre, dass eine Genehmigung er-

forderlich war. In der Vergangenheit waren (und trotz § 22 Abs. 4 AWG glücklicherweise auch noch heute sind) solche Vorfälle lösbar. Wir fertigen seit Jahren mit Erfolg Selbstanzeigen für Unternehmen, denen „klassische“ Außenwirtschaftsverstöße wie die ungenehmigte/verbotene Ausfuhr von gelisteten Gütern unterlaufen. Solche Verstöße passieren in der täglichen Praxis nicht selten und sind vielfach nicht auf fehlende Gesetzestreue des Unternehmens oder dessen Mitarbeiter zurückzuführen. Wir beobachten diese Fälle in unserer Beratungspraxis recht häufig, weil es exportierenden Unternehmen immer passieren kann, dass aus Arbeitsfehlern heraus versäumt wird, Genehmigungen einzuholen, weil man ein Gut nicht als gelistet erkennt oder weil man glaubt, für diesen individuellen Vorgang (z.B. Versand eines Musters) sei eine Genehmigung nicht erforderlich. Dies ist nicht zuletzt der Komplexität der Rechtsmaterie geschuldet. Es handelt sich um einfache Arbeitsfehler, die Mitarbeitern unterlaufen. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt, indem sie in den FAQ zur AWG-Novelle schreibt, dass man für diese Fälle eine Fahrlässigkeitsnorm, § 19 Abs. 1 AWG, geschaffen habe, um die Mitarbeiter, die fahrlässig gehandelt haben, nicht zu kriminalisieren (FAQ Nr. 5). Warum werden sie dann nicht auch privilegiert im Rahmen des § 22 Abs. 4 AWG?

Mit dem Ausschluss der Bußgeldfreiheit solcher Verstöße aus dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 4 AWG könnte der falsche Eindruck entstehen, der Gesetzgeber wollte diese Verstöße in jedem Fall mit einem Bußgeld belegen. Ob der Gesetzgeber wirklich die Bußgeldfreiheit für Verstöße nach § 19 Abs. 1 AWG ausschließen wollte, muss mangels Äußerungen des Gesetzgebers dazu offen bleiben. Dies darf allerdings bezweifelt werden. Das folgt aus dem Verweis der Norm auf § 47 OWiG. Das sogenannte Opportunitätsprinzip, das in § 47 OWiG zum Ausdruck kommt, besagt, dass im Bezug auf die Ordnungswidrigkeit eine Ahndungserlaubnis aber keine Ahndungspflicht folgt. Die zuständige Verfolgungsbehörde betreibt das Verfahren im Rahmen eines eigenen Ermessens und kann es jederzeit einstellen, im Falle der gerichtlichen Anhängigkeit mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Unabhängig von der Frage, ob eine Verurtei-

lungswahrscheinlichkeit vorliegt (wie im Strafrecht) kann das Verfahren auch dann eingestellt werden, wenn schon kein öffentliches Interesse an der Verfolgung vorliegt. In der Literatur werden hier als Beispiele eine geringe Schuld, ein geringer Schaden oder Unklarheit der Rechtslage genannt.

Aber auch das Strafrecht kennt eine Folgenlosigkeit des eigentlich strafbaren Handelns im Einzelfall: Nach § 153 Abs. 1 StPO kann von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Nach § 46 StGB ist die Strafe des Täters nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen, insbesondere nach der Gesinnung des Täters, seines Tatwillens, nach dem Maß der Pflichtwidrigkeit bzw. nach dem Nachtatverhalten. Im Falle einer ungenehmigten Ausfuhr ist also zu berücksichtigen, inwieweit der Vorgang genehmigungsfähig gewesen ist. Unter den Aspekt des Nachtatverhaltens fallen in Bezug auf das Außenwirtschaftsrecht Handlungen wie die Durchführung eines internen oder externen Audits im Unternehmen und das Ergreifen erforderlicher angemessener Maßnahmen, solche Verstöße zukünftig zu verhindern. Auch das Verhalten des Täters im anschließenden Ermittlungsverfahren beeinflusst die Folgen einer Tat, so z.B., wenn ein Vorgang vollumfänglich eingeräumt wird, was einer Selbstanzeige gleichkommt.

Letztlich sprechen compliance-rechtliche Gesichtspunkte gegen den Ausschluss einer Bußgeldfreiheit für die klassischen Verstöße im Außenwirtschaftsrecht wie fahrlässige ungenehmigte oder verbotene Ausfuhr oder Verbringungen. Die Forderung an die Unternehmen, durch geeignete Maßnahmen Rechtsverstöße zu vermeiden, impliziert, dass diese nie vollständig auszuschließen sind. Auch die ISO 19600 fordert daher *angemessene* Maßnahmen und beschreibt ein System regelmäßiger und anlassbezogener Überprüfungen des CMS, ohne jedoch die Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen aus den Augen zu verlieren. Wenn aber die Verpflichtung des Unternehmens darin liegt, angemessene Strukturen zu schaffen, die Verstöße verhindern und nicht alles zu unternehmen, was einen Verstoß ausschließt, dann

kann die Realisation dieses Restrisikos nicht zu sanktionsrechtlichen Folgen führen. Zumindest ist für strafrechtliche Vorwürfe im Bezug auf die Struktur eines Unternehmens dann kein Raum.

Bleibt die Frage nach weiteren Folgen der Tat, außerhalb der Möglichkeit des Bußgeldes. Im § 22 Abs. 4 AWG fehlt es an einer Regelung zum Verfall. Ein Bußgeld ist für ein Unternehmen zwar unangenehm, dürfte aber in der Regel von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sein. Anders ist dies beim Verfall. Wenn für einen Vorgang das Risiko des Verfalls gegebenenfalls in Höhe des gesamten Bruttoerlöses besteht, kann dies je nach Volumen des Geschäftes in dem der Verstoß unterlaufen ist, eine große Belastung für ein Unternehmen darstellen. Da die Verfallszahlung die Ertragssteuern mindert, dürfte der mögliche Verfall bis zum Abschluss des sich der Selbstanzeige anschließenden Verfahrens rückstellungspflichtig sein. In der Praxis des Autors hat dies bereits zu erheblichen bilanziellen Turbulenzen geführt. Das ist vom Gesetzgeber mutmaßlich nicht bedacht worden. Man hätte die Konsequenz des Verfalls in die Folge der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG aufnehmen müssen. Hier stellt es einen schwachen Trost dar, dass § 47 OWiG es erlaubt, auch von dem Ausspruch eines Verfalls abzusehen.

Fazit

Die Norm des § 22 Abs. 4 AWG ist Ergebnis einer schnellen, ggf. zu schnellen, Gesetzgebungsaktivität. Bis zur letzten Lesung befand sich die Norm noch nicht in den Drucksachen des Bundestages. Die oben dargestellten Probleme sind mutmaßlich in der Kürze ihrer Entstehungszeit nicht ausreichend bedacht worden, zumindest sollten sie Anlass zu einer Überarbeitung der Norm geben. Auch wenn es des Erlasses dieser Norm nicht bedurft hätte, weil man die Fälle, die zu ihrem Erlass geführt haben, problemlos unter Anwendung von § 47 OWiG hätte lösen können, dient sie doch der Klarstellung gegenüber den Zollbehörden, dass ein Unternehmen nicht mit einem Bußgeld belegt werden darf, wenn ein fahrlässiger Verstoß gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften erfolgt, das Unterneh-

men den Verstoß selbstständig aufdeckt und eigenständig erforderliche Maßnahmen ergreift, damit Verstöße dieser Art nicht wieder auftreten. Dies ist ein klares Signal, das zu begrüßen ist. Es ist überdies im Rahmen der Bemühungen der öffentlichen Hand, Kontrollmaßnahmen zunehmend auf die beteiligten Unternehmen zu übertragen, essenziell. Zudem deckt es sich vollständig mit den Vorgaben des Umgangs mit einem Compliance Management System, wie es aktuell in der ISO 19600 beschrieben wird.

Es ist nur wichtig, die Einschränkung auf leichtere Verstöße des § 19 Abs. 2–5 AWG nicht so zu interpretieren, dass eine Selbstanzeige anderer Verstöße wie der ungenehmigten/verbotenen Ausfuhr/Verbringung nicht (mehr) möglich sein soll. Die Voraussetzungen einer straffreien/bußgeldfreien Selbstanzeige der übrigen Verstöße kann man § 22 Abs. 4 AWG in entsprechender Anwendung entnehmen. Im Lichte einer solch weiten Anwendung ist § 22 Abs. 4 AWG hilfreich für die Praxis und die betroffenen Unternehmen.